

**Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats  
der Landeshauptstadt München (GeschO)**

§ 4 Nr. 6 GeschO, § 13 Abs. 4 Satz 3 und 5 ff. GeschO,  
§ 27 Abs. 3 GeschO, § 38 Abs. 2 und 5 GeschO,  
§ 45 Abs. 3 Variante 1 und 2 GeschO,  
§ 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 GeschO, § 53 Abs. 4 GeschO,  
§ 69 GeschO

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09486**

**Anlage:** Synopse

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 19.04.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten:**

Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) wurde auf Anpassungsbedarf überprüft, um festgestellte Widersprüche zu gesetzlichen Regelungen, insbesondere solchen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), aufzulösen, Verwaltungsprozesse zu optimieren und einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten.

Es werden folgende Änderungen der Geschäftsordnung (die aktuelle Fassung der GeschO ist abrufbar unter <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/A19.html>) vorgeschlagen:

**1. § 4 Nr. 6 GeschO**

*„§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten  
Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:*

*...*

*6. Entscheidung über Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder, falls die antragstellende Person nach der Beratung im zuständigen Ausschuss dies verlangt;*

*...“*

**Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 4 Nr. 6 GeschO aufzuheben.

**Begründung:**

Eine dem § 4 Nr. 6 GeschO entsprechende Regelung ist in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) nicht enthalten.

Die GO sieht lediglich das in § 6 Abs. 2 GeschO in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO geregelte Reklamationsrecht vor, wonach der Oberbürgermeister oder seine Stellver-

tretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder im Ausschuss oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder das Recht haben, binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch die Vollversammlung zu beantragen. Dieses Recht ist im Gesetz als zwingend und unabdingbar verankert und bleibt daher – bei Erreichung des hierfür erforderlichen Quorums – nach wie vor bestehen.

§ 4 Nr. 6 GeschO eröffnet im Ergebnis jedem einzelnen Stadtratsmitglied – unabhängig von einer etwaigen Ausschussmitgliedschaft – die Möglichkeit, einen Beschluss eines beschließenden Ausschusses zum Gegenstand einer Behandlung in der Vollversammlung zu machen und bräuchte dafür – anders als beim Nachprüfungsantrag nach § 6 Abs. 2 GeschO in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO – gerade kein Quorum.

Des Weiteren würde eine exzessive Nutzung des § 4 Nr. 6 GeschO die Entlastungsfunktion der beschließenden Ausschüsse für die Vollversammlung erheblich beeinträchtigen.

## 2. § 13 Abs. 4 Satz 3 und 5 ff. GeschO

### „§ 13 Ältestenrat

...

*(4) Anträge oder Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, kann der Oberbürgermeister zurückweisen. Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragstellerin bzw. dem Anfragersteller zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens 80 % der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Oberbürgermeister hat den Ältestenrat unverzüglich nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. Entscheidet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs, so hat der Oberbürgermeister auf Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder der Anfragstellerin bzw. des Anfragerstellers die Entscheidung des Verwaltungs- und Personalausschusses des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung über den Einspruch herbeizuführen. Für die Zurückweisung ist das gleiche Quorum wie im Ältestenrat (80 %) erforderlich.*

...“

### **Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 13 Abs. 4 Satz 3 und 5 ff. GeschO wie folgt neu zu fassen (Änderungen sind fett markiert):

„Anträge oder Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, kann der Oberbürgermeister zurückweisen. Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragstellerin bzw. dem Anfragersteller zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim **Oberbürgermeister** einlegen.

Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. **Der Oberbürgermeister soll den Einspruch spätestens innerhalb eines Monats in den Ältestenrat einbringen. Ob dem Einspruch Rechnung zu tragen ist oder eine Verwerfung des Einspruchs zu erfolgen hat, entscheidet der Oberbürgermeister. Die Verwerfung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen; diese Entscheidung ist endgültig.“**

**Begründung:**

Die abschließende Entscheidung über die Zurückweisung von Anträgen und Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Des Weiteren hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich die zeitliche Komponente („...Entscheidet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs...“) aufgrund der Terminlage aller Mitglieder des Ältestenrates in der Praxis als schwer umsetzbar erweist.

Zudem lässt sich aus § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GeschO ableiten, dass es sich bei dem Ältestenrat nicht um ein beschließendes Organ, sondern um ein höchstpersönliches Beratungs- und Unterstützungsgremium des Oberbürgermeisters handelt.

Eine Befassung des Ältestenrats durch den Oberbürgermeister soll weiterhin stattfinden. Die Empfehlung des Ältestenrats wird daher nach wie vor erhebliche Bedeutung für die Entscheidung des Oberbürgermeisters haben.

**3. § 27 Abs. 3 GeschO**

*„§ 27 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte*

...

*(3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).“*

**Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 27 Abs. 3 GeschO folgenden Satz 4 anzufügen:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

**Begründung:**

§ 27 Abs. 3 GeschO gibt den Wortlaut des Art. 38 Abs. 2 GO wieder. Dies wird insbesondere durch den Klammerzusatz in § 27 Abs. 3 Satz 3 GeschO „(Art. 38 Abs. 2 GO)“ verdeutlicht.

Im Zuge einer Änderung der GO wurde dem Art. 38 Abs. 2 GO mit Wirkung zum 01.08.2022 folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

Aus Gründen der Vollständigkeit der Wiedergabe des Art. 38 Abs. 2 GO sollte der neu angefügte Satz 4 auch in § 27 Abs. 3 GeschO als Satz 4 aufgenommen werden.

4. **§ 38 Abs. 2 und Abs. 5 GeschO***„§ 38 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung*

...

*(2) Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in der Dienststelle alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Akten, die mit einem Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.*

...

....

*(5) In allen anderen Fällen können ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Akten einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.*

...“

**Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 38 Abs. 2 GeschO wie folgt neu zu fassen:

**„Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die mit einem Beratungsgegenstand in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Akten, die mit einem abgeschlossenen Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.“**

Des Weiteren schlägt das Direktorium vor, § 38 Abs. 5 GeschO aufzuheben.

**Begründung:**

Die GO sieht kein allgemeines gesetzliches Auskunfts- oder Akteneinsichtsrecht des einzelnen Stadtratsmitglieds vor.

Individuelle gesetzliche Einsichtsrechte der Gemeinderatsmitglieder bestehen nur hinsichtlich der Niederschriften (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO) und Prüfungsberichte (Art. 102 Abs. 4 GO).

Nur dem Stadtrat als Kollegialorgan steht ein gesetzliches Recht auf die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf beliebige Informationen, sondern ist beschränkt auf den Aufgabenbereich des Stadtrats, d. h. auf Fragen der Verwaltung der Gemeinde nach Art. 29 GO und zur Überwachung der Gemeindeverwaltung nach Art. 30 Abs. 3 GO.

Im Rahmen der Geschäftsordnung können individuelle Auskunfts- und/oder Einsichtsrechte auch für einzelne Stadtratsmitglieder begründet werden (wie zum Beispiel das Auskunftsrecht der Korreferentinnen bzw. Korreferenten und Verwaltungsbeirätinnen bzw. Verwaltungsbeiräte nach § 15 Abs. 2 GeschO). Diese Einsichts- bzw. Auskunftsrechte des einzelnen Gemeinderatsmitglieds können aber auch in diesem Fall nicht weiter reichen als die Rechte des Stadtrats als Kollegialorgan. Denn der Stadtrat kann den einzelnen Stadtratsmitgliedern über die Geschäftsordnung keine Rechte einräumen, welche ihm selbst nicht zustehen. Auskunft bzw. Einsicht können daher nicht beliebig, sondern – entsprechend der Rechte des Stadtrats als Kollegialorgan – nur unmittelbar zur Wahrnehmung des Amtes und zur Überwachung der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

Der Bayerische Landtag hat sich in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit einer Änderung der Gemeindeordnung wiederholt mit der Frage befasst, ob Gemeinderatsmitglieder ein individuelles gesetzliches Auskunftsrecht erhalten sollen, dies aber jeweils abgelehnt.

Es besteht jedoch weiterhin nach § 38 Abs. 7 GeschO die Möglichkeit, dass ehrenamtliche Stadtratsmitglieder im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht Auskünfte von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern einholen können.

Des Weiteren bleibt die – ebenso zielführende – Möglichkeit von schriftlichen Anfragen nach § 68 GeschO unverändert bestehen, sodass jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied weiterhin das Recht hat, in kommunalen Angelegenheiten Anfragen an den Oberbürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder einzureichen, die sodann innerhalb von sechs Wochen beantwortet werden müssen.

Ferner ist festzuhalten, dass es in der Vergangenheit in der Praxis wiederholt Missverständnisse über die Voraussetzungen des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nach § 38 Abs. 2 und Abs. 5 GeschO gegeben hat.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 38 Abs. 2 Satz 1 GeschO entspricht im Wesentlichen der Regelung aus dem vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebenen Muster von Geschäftsordnungen für den Gemeinderat (§ 3 Abs. 5 Satz 2 GOM).

Die derzeit gegebene Kollision mit dem bayerischen Landesrecht wird durch die Neufassung des § 38 Abs. 2 Satz 1 GeschO sowie durch die Aufhebung des § 38 Abs. 5 GeschO nivelliert.

Die Neufassung des § 38 Abs. 2 Satz 2 GeschO (Einfügung des Wortes „abgeschlossenen“) resultiert daraus, dass sich das Einsichtsrecht aus Art. 102 Abs. 4 GO ebenfalls nur auf die endgültigen Prüfungsberichte erstreckt, nicht etwa auch auf Berichtsentwürfe sowie die den jeweiligen Prüfungsberichten zugrunde liegenden Akten. Es besteht kein Anspruch auf Auskunftserteilung durch den Prüfer während des laufenden Prüfungsvorgangs.

## 5. § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO

### „§ 45 Sitzungsvorlagen

....

(3) ...

*Hierfür gelten folgende Fristen:*

*Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;*

*Sitzungsvorlagen für die Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;*

...

....“

### **Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO wie folgt neu zu fassen:

„Hierfür gelten folgende Fristen:

Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung **und den Ferienausschuss** sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;

Sitzungsvorlagen für die **übrigen** Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;“

**Begründung:**

Die Geschäftsordnung enthält keine ausdrückliche Regelung, wie bei der Ladung des Feriensenats zu verfahren ist.

Die Änderung des § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO stellt lediglich eine Klarstellung der Geschäftsordnung im Hinblick auf die bisherige Praxis dar.

Der Ferienausschuss wird in der Praxis hinsichtlich der Fristen für die Zuleitung der Sitzungsvorlagen – anders als die übrigen Ausschüsse – wie die Vollversammlung behandelt, d. h. die Sitzungsvorlagen werden in der Regel sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugestellt.

Der Grund für diese Praxis liegt einerseits im zweiwöchigen Sitzungsturnus des Ferienausschusses und andererseits an der meist sehr kurzfristigen Anmeldung von Tagesordnungspunkten.

6. **§ 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 GeschO***„§ 47 Sitzungstage*

...

*(2) Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) wird für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt: 6. April 2020 bis 9. April 2020; 29. April 2020; 03. August 2020 bis 6. September 2020. In den anderen Jahren beträgt sie 6 Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.*

...“

**Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 47 Abs. 2 wie folgt neu zu fassen:

**„Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) beträgt 6 Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.“**

**Begründung:**

Da das Jahr 2020 bereits in der Vergangenheit liegt, ist eine Regelung über die Ferienzeit des Stadtrats für 2020 nicht mehr notwendig.

Es genügt eine nicht zeitgebundene allgemeine Festlegung über die Dauer und den Beginn der Ferienzeit des Stadtrats, welche durch die Neufassung des § 47 Abs. 2 GeschO geschaffen wird.

## 7. § 53 Abs. 4 GeschO

### „§ 53 Worterteilung

...

*(4) Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.*

...“

### **Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 53 Abs. 4 GeschO folgenden Satz 2 und 3 anzufügen:

„Dies ist rechtzeitig, spätestens jedoch am Vortag der entsprechenden Sitzung, beim Oberbürgermeister zu beantragen. Hierbei ist darzulegen, dass die Person im Auftrag ihres Gremiums Rederecht beantragt.“

### **Begründung:**

Nach § 16 Abs. 5 Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) gilt für die Anhörung der Bezirksausschüsse im Stadtrat § 53 Abs. 4 GeschO sowie § 58 GeschO.

Gemäß § 58 Abs. 1 GeschO erfolgt die Zuziehung und Anhörung der bzw. des Bezirksausschussvorsitzenden – im Verhinderungsfall ihrer bzw. seiner Vertretung – im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse durch Beschluss, sofern dies bei der Beratung eines in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bezirksausschusses fallenden Tagesordnungspunktes für die Willensbildung erforderlich ist. § 58 Abs. 3 GeschO stellt klar, dass § 53 Abs. 4 GeschO von dieser Regelung unberührt bleibt.

§ 53 Abs. 4 GeschO stellt die Entscheidung, ob dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung hinzugezogen werden, in das Ermessen des Stadtrates. Die Vorschrift ist nach dem eindeutigen Wortlaut gerade nicht auf den in § 58 Abs. 1 GeschO genannten Personenkreis beschränkt.

Durch die Vorgabe, dass das Rederecht rechtzeitig, spätestens jedoch am Vortag der jeweiligen Sitzung zu beantragen ist, wird dem Stadtrat die Möglichkeit geschaffen, sich insbesondere bei ihm unbekanntenen Personen mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Gewährung des Rederechts im Einzelfall sachdienlich erscheint.

Des Weiteren kann auf diese Weise insbesondere bei Bezirksausschüssen und Beiräten sichergestellt werden, ob das jeweilige Mitglied, welchem das Rederecht gewährt werden soll, hierfür einen Auftrag seines Gremiums erhalten hat.



## 8. § 69 GeschO

### „§ 69 Fragestunde

- (1) *Anfragen zur Beantwortung in der Vollversammlung können unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde" gestellt werden. Sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail eingereicht werden. Die Anfragen müssen dem Oberbürgermeister 48 Stunden vor Beginn der Vollversammlung vorliegen. Sie werden vom Oberbürgermeister oder der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten beantwortet.*
- (2) *Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken.*
- (3) *Der fragestellenden Person stehen zwei Zusatzfragen zu.*
- (4) *Fragen oder Zusatzfragen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, kann die vorsitzende Person zurückweisen. Bei einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag der fragestellenden Person die Vollversammlung sofort.“*

### **Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 69 GeschO aufzuheben.

### **Begründung:**

Die Fragestunde ist in der GO nicht geregelt.

Das in Art. 30 Abs. 3 GO festgelegte Kontrollrecht steht nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs allein dem Stadtrat als Kollegialorgan zu. Einzelne Stadtratsmitglieder oder Fraktionen haben für sich allein weder eine Überwachungsbefugnis noch ein Informationsrecht gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung.

Des Weiteren erscheint das Format der Fragestunde nicht mehr zeitgemäß. Zum einen lässt diese keine Diskussion zu, zum anderen bietet die GeschO weitaus geeignetere Kontroll- und Informationsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die schriftlichen Anfragen nach § 68 GeschO, die aktuelle Stunde gemäß § 70 GeschO oder die Stellung eines Antrags zur dringlichen Behandlung.

Darüber hinaus würde eine exzessive Nutzung des § 69 GeschO wiederum dem Grundsatz der Entlastung der Vollversammlung zuwiderlaufen.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten:**

1. § 4 Nr. 6 GeschO wird aufgehoben.

2. § 13 Abs. 4 Satz 3 und 5 ff. GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„... Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Oberbürgermeister einlegen. ... Der Oberbürgermeister soll den Einspruch spätestens innerhalb eines Monats in den Ältestenrat einbringen. Ob dem Einspruch Rechnung zu tragen ist oder eine Verwerfung des Einspruchs zu erfolgen hat, entscheidet der Oberbürgermeister. Die Verwerfung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen; diese Entscheidung ist endgültig.“

3. § 27 Abs. 3 GeschO wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

4. § 38 Abs. 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die mit einem Beratungsgegenstand in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Akten, die mit einem abgeschlossenen Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.“

5. § 38 Abs. 5 GeschO wird aufgehoben.

6. § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Hierfür gelten folgende Fristen:

Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung und den Ferienausschuss sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;

Sitzungsvorlagen für die übrigen Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;

7. § 47 Abs. 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) beträgt 6 Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.“

8. § 53 Abs. 4 GeschO wird folgender Satz 2 und 3 angefügt:

„Dies ist rechtzeitig, spätestens jedoch am Vortag der entsprechenden Sitzung, beim Oberbürgermeister zu beantragen. Hierbei ist darzulegen, dass die Person im Auftrag ihres Gremiums Rederecht beantragt.“

9. § 69 GeschO wird aufgehoben.

10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An D-GL2**

**An Direktorium - Geschäftsleitung**

**An Baureferat**

**An Gesundheitsreferat**

**An IT-Referat**

**An Kommunalreferat**

**An Kreisverwaltungsreferat**

**An Kulturreferat**

**An Mobilitätsreferat**

**An Personal- und Organisationsreferat**

**An Referat für Arbeit und Wirtschaft**

**An Referat für Bildung und Sportbeirat**

**An Referat für Klima- und Umweltschutz**

**An Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

**An Sozialreferat**

**An Stadtkämmerei**

**An Revisionsamt**

z. K.

Am